Beschlussvorlage

Vorlage-Nr:

VO/GV11/2018-0553

Gemeinde Ventschow

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

09.10.2018 Federführend: Datum: Einreicher: Bürgermeister Kämmerei

# Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ventschow

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N Datum Gremium

12.11.2018 Hauptausschuss Ventschow 26.11.2018 Gemeindevertretung Ventschow

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ventschow.

#### Sachverhalt:

Es wird empfohlen eine Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ventschow aufgrund der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) zu beschließen. Bei dieser Änderung wurden die Wertgrenzen bezüglich der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses geändert. Somit werden nun eine effizientere Entscheidungsbefugnis und die damit verbundene effektivere Verwaltungsarbeit herbeigeführt. Die Änderungen wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst. In der Anlage befindet sich ein detaillierter Vergleich der Neufassung der Satzung und der alten Satzung.

#### Anlage/n:

- Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
- Neufassung der Satzung sowie ein kurzer Vergleich zu der alten Satzung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

# Satzung

# über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ventschow

## § 1 Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Kalenderjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist Stundungszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweils geltendem Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundet. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1.	vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung	bis	1.500,00 Euro,
2.	vom LVB/von der LVB	bis	3.000,00 Euro,
3.	vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin	bis	5.000,00 Euro,
4.	vom Hauptausschuss	bis	7.000,00 Euro,
5.	von der Gemeindevertretung	über	7.000,00 Euro.

# § 2 Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich.

Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1.	vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung	bis	500,00 Euro,
2.	vom LVB/von der LVB	bis	1.000,00 Euro,
3.	vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin	bis	2.500,00 Euro,
4.	vom Hauptausschuss	bis	3.500,00 Euro
5.	von der Gemeindevertretung	über	3.500,00 Euro.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Abteilung Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

- 1. Name und Adresse des Schuldners,
- 2. Höhe des Anspruches,
- 3. Gegenstand (Rechtsgrund),
- 4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
- 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
- 6. Zeitpunkt der Verjährung.

### § 3 Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:

1.	vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung	bis	250,00 Euro,
2.	vom LVB/von der LVB	bis	500,00 Euro,
3.	vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin	bis	1.000,00 Euro,
4.	vom Hauptausschuss	bis	1.500,00 Euro
5.	von der Gemeindevertretung	über	1.500,00 Euro.

### § 4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

# § 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Ventschow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ventschow vom 13. Dezember 2002 außer Kraft.

Ventschow, den	
Voß	(Siegel)
Rürgermeister	(Bleger)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung

Änderung der Satzung aufgrund der **neuen Gemeindehaushaltsverordnung <u>Doppik</u> M-V** (GemHVO Doppik M-V)

# über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ventschow

# § 1 Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Kalenderjahr hinausgeschoben werden.

### bisheriger Wortlaut (wurde ersetzt):

nach § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz vom 09.06.1998

- → Änderung, da Anpassung an BGB
- (3) Für gestundete Ansprüche sind soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist Stundungszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweils geltendem Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundet. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden: <u>NEUE WERTGRENZEN:</u>

Anpassung der Amtsbezeichnungen

Nr. 2 wurde neu hinzugefügt

1.	vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilu	ngbis	1.500,00 Euro,
2.	vom LVB/von der LVB ←	bis	3.000,00 Euro,
3.	vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin	bis	5.000,00 Euro,
4.	vom Hauptausschuss	bis	7.000,00 Euro,
5	von der Gemeindevertretung	über	7.000.00 Euro

#### bisherige Wertgrenzen und bisheriger Wortlaut:

- 1. vom Leiter der Kämmerei bis 500,00 Euro,
- 2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 Euro,
- 3. vom Haupt- und Finanzausschuss über 2.500,00 Euro,
- 4. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 Euro.

Der Begriff "Haupt- und Finanzausschuss" wurde in "Hauptausschuss" geändert

# § 2 Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Es sind Nachweise über die Erfolglosigkeit der Beitreibung zu erbringen (z.B. Niederschrift der Amtskasse, Unpfändbarkeitsprotokolle des Vollstreckers). Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich.

Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

wurde gestrichen

- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- Ansprüche können niedergeschlagen werden: (3)

**NEUE WERTGRENZEN:** J

Anpassung der Amtsbezeichnungen

Nr. 2 wurde neu hinzugefügt

- 1. vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilungbis 500,00 Euro, 2. vom LVB/von der LVB 1.000,00 Euro,
- 3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 2.500,00 Euro.
- 4. vom Hauptausschuss bis 3.500,00 Euro über 3.500,00 Euro.
- 5. von der Gemeindevertretung

# bisherige Wertgrenzen und bisheriger Wortlaut:

Ansprüche können im Einzelfall niedergeschlagen werden:

- 1. vom Leiter der Kämmerei bis 300,00 Euro,
- 2. vom Bürgermeister bis 1.000,00 Euro,
- 3. vom Haupt- und Finanzausschuss über 1.000,00 Euro,
- 4. von der Gemeindevertretung ab 2.000,00 Euro.

Der Begriff "Haupt- und Finanzausschuss" wurde in "Hauptausschuss" geändert

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Abteilung Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

Änderung der Begrifflichkeit vorher: Kämmerei

- 1. Name und Adresse des Schuldners,
- 2. Höhe des Anspruches,
- 3. Haushaltsstelle
- 4. Gegenstand (Rechtsgrund), (wird nun zu Nr. 3)
- 5. Zeitpunkt der Fälligkeit, (wird nun zu Nr. 4)
- 6. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuchs
- 7. Zeitpunkt der Niederschlagung und (wird nun zu Nr. 5)
- 8. Zeitpunkt der Verjährung. (wird nun zu Nr. 6)

wurde gestrichen

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Leiter der Kämmerei vorzulegen.

## § 3 Erlass von Ansprüchen

**(1)** Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer

unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:

**NEUE WERTGRENZEN:** ↓

Anpassung der Amtsbezeichnungen

Nr. 2 wurde neu hinzugefügt

1.	vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilu	<b>ng</b> bis	250,00 Euro,
2.	vom LVB/von der LVB	bis	500,00 Euro,
3.	vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin	bis	1.000,00 Euro,
4.	vom Hauptausschuss	bis	1.500,00 Euro
5	von der Gemeindevertretung	über	1.500.00 Euro

### bisherige Wertgrenzen und bisheriger Wortlaut:

- 1. vom Leiter der Kämmerei bis 50,00 Euro,
- 2. vom Bürgermeister bis 500,00 Euro,
- 4. vom Haupt- und Finanzausschuss über 500,00 Euro,
- 5. von der Gemeindevertretung ab **1.000,00 Euro**.

Änderung des Begriffs "Hauptund Finanzausschuss" zu "Hauptausschuss"

- (4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Kasse in einer Liste zu erfassen. Die Liste hat folgende Angaben zu erhalten:
  - 1. Haushaltsstelle,
  - 2. Betrag,
  - 3. Name und Anschrift des Schuldners,
  - 4. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.

wurde gestrichen

Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Leiter der Kämmerei vorzulegen.

# § 4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

# § 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Ventschow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ventschow vom 13. Dezember 2002 außer Kraft.

Ventschow, den	
Voß Bürgermeister	(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.